

"Junges Wohnen" Studierenden- und Auszubildendenwohnheime



- Wohnschlafraum für 1 Person mind. 14 m² (Ausnahme Eltern-Kind-Wohnheimplätze)
- ein oder mehrere Gemeinschaftsräume zum Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner, 1 m² pro Bewohnerplatz, bei Wohnheimen > 30 Plätzen sind ab dem 31. Platz 0,5 m² pro Bewohnerplatz ausreichend; "R"- WC in räumlicher Nähe
- Wasch- und Trockenräume in angemessener Größe
- Planungswettbewerb ab 61 Wohnheimplätzen bei Neubauvorhaben